

## **Anpassung der Richtlinien in Markensachen auf den 1. Januar 2007**

Das Institut hat seine Richtlinien in Markensachen den neusten Entwicklungen angepasst und dabei insbesondere der aktuellen Rechtsprechung und geänderten gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen. Zu erwähnen sind dabei insbesondere die Revision der Gebührenordnung, die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) sowie weitere Gesetzes- und Verordnungsänderungen im Markenbereich. Bei dieser Gelegenheit sind auch einige redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen worden.

Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Die bereits im Newsletter 5/2006 der Markenabteilung publizierte Praxisänderung betreffend Farbansprüchen bei ausländischen Hoheitszeichen wurde in den Text der Richtlinien integriert (Teil 4, Ziff. 7.2.2 und 7.4).
- Im Widerspruchsverfahren wurden die Richtlinien aufgrund der Änderung der SHAB-Verordnung angepasst. Dies führt zu einer Praxisänderung bei der Berechnung der Widerspruchsfrist für Schweizer Marken. Da die Publikation der Marken im Schweizerischen Handelsamtsblatt neu gleichentags in gedruckter und auch elektronischer Form erfolgt, wobei die elektronische Fassung massgebend ist, verkürzt sich die Widerspruchsfrist um einen Tag (Beispiel: Publikation einer Schweizer Marke im SHAB vom 17. Februar 2006; Fristablauf 17. Mai 2006 um Mitternacht; Teil 5, Ziff. 2.5).
- Der neu in das VwVG aufgenommene Art. 33b führt dazu, dass die Widerspruchsgebühr zurückbezahlt wird, wenn das Widerspruchsverfahren aufgrund eines Vergleiches abgeschlossen werden kann. Der Vergleich, welcher in einer Amtssprache abgefasst oder übersetzt sein muss, ist dem Institut einzureichen. Der Vergleich muss auch einschliessen, dass die Parteien auf Rechtsmittel verzichten und wie sie die Kosten verteilen. Das Institut macht die Einigung zum Inhalt seiner Abschreibungsverfügung, es sei denn die Einigung leide an einem Mangel im Sinne von Art. 49 VwVG. Teilt die widersprechende Partei dem Institut jedoch nur mit, dass sich die Parteien geeinigt hätten, ohne einen Vergleich einzureichen, wird die Widerspruchsgebühr nicht zurückerstattet (vgl. im Einzelnen: Teil 5, Ziff. 9.2.2, 9.3. und 9.5).

Die revidierten Richtlinien treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft und werden auf sämtliche hängigen Verfahren angewendet. Die Richtlinien sind auf der Webseite des Instituts verfügbar (<http://www.ige.ch>).

11.12.2006 / Modified: 26.06.2007